

Satzung
für die **Brandenburgische Krebsgesellschaft e.V.**

§ 1

1. Der Verein trägt ab 1996 den Namen Brandenburgische Krebsgesellschaft e.V. (vormals Gesellschaft zur Bekämpfung von Krebskrankheiten Brandenburg e.V.)
2. Die Brandenburgische Krebsgesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele der Brandenburgischen Krebsgesellschaft e.V.

1. Förderung der Bildung:
 - Durchführung von onkologischen Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte und Pflegekräfte aus dem stationären, ambulanten und Reha-Bereich, mit dem Ziel der Vermittlung von aktuellen Möglichkeiten der Krebsvorsorge, der Krebsfrüherkennung, der Krebstherapien, der Krebsnachsorge sowie der psychosozialen Unterstützung. Informationen über wesentliche Erkenntnisse der Krebsforschung.
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Sozialarbeiter, Berater aus Krebsberatungsstellen sowie Mitglieder von Selbsthilfegruppen nach Krebs.
 - Erstellen und vertreiben von Informationsmaterial für Krebspatienten und Interessierte.
2. Förderung der freien Wohlfahrtspflege:
 - Psychosoziale Beratung und Information für krebskranke Menschen und deren Angehörige.
 - Aufklärung über das Wesen von Krebserkrankungen, insbesondere über Heilungschancen, Nebenwirkungen von Operationen, Strahlen- und Chemotherapie und Krebsnachsorge.
 - Information über ergänzende Krebstherapien, wie beispielsweise psychotherapeutische Unterstützung, Ernährung, unterstützende Behandlungen usw.
 - Bildung, Förderung und Unterstützung von sowie eine enge Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen nach Krebs.
 - Zusammenarbeit mit Selbsthilfeorganisationen und Vereinen der Wohlfahrtspflege.
 - Vermitteln von Kontakten zu kompetenten Ansprechpartnern wie Schwerpunktkliniken, onkologisch tätigen Ärzten, Sozialarbeitern, Psychologen, und Selbsthilfegruppen nach in Wohnortnähe der Betroffenen und Angehörigen.
3. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege:
 - Aufklärungsarbeit zur Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krebskrankheiten in der Bevölkerung.
 - Einwirkung auf eine Verbesserung der onkologischen Betreuung und Versorgung, durch Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen primär behandelnden Kliniken, niedergelassenen Ärzten, Rehabilitationseinrichtungen und Hospizen sowie weiteren Beratungsstellen zur Sicherstellung einer optimalen Tumorbehandlung, vor allem auf dem Sektor der psychosozialen Beratung, Betreuung und Begleitung.

§ 3

Die Brandenburgische Krebsgesellschaft e.V. strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Institutionen, Behörden, Organisationen und Wohlfahrtsverbänden an, die sich unmittelbar oder mittelbar mit der Bekämpfung der Krebskrankheiten befassen.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft bei der Brandenburgischen Krebsgesellschaft e.V. wird erworben durch einen schriftlichen Antrag (ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder) oder Berufung (Ehrenmitglieder). Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen (z.B. Selbsthilfegruppen nach Krebs), die im Sinne des § 2 bei der Bekämpfung von Krebskrankheiten im Rahmen der Vorsorge, Erfassung, Behandlung, Nachsorge, Aus- und Fortbildung tätig sind.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Brandenburgische Krebsgesellschaft e. V. im Sinne von § 2 der Satzung unterstützen wollen, ohne die fachlichen und beruflichen Voraussetzungen des Abs. 2 § 4 erfüllen zu müssen.

§ 5

1. Mitglieder der Brandenburgischen Krebsgesellschaft e.V. zahlen einen laut Vorstandsbeschluss festgesetzten Jahresbeitrag. Selbsthilfegruppen nach Krebs sind davon befreit.
2. Die fördernden Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag nach eigenem Ermessen.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Auflösung, im Falle einer natürlichen Person durch deren Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt auf schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses durch Einschreiben mit Rückschein Berufung eingelegt werden, über den die nächste Vorstandssitzung entscheidet.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Brandenburgischen Krebsgesellschaft e.V. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen, einberufen werden.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Briefform an die einzelnen Mitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, unter der Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen, es gilt das Datum des Poststempels.
3. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.
4. Jedes ordentliche und juristische Mitglied der Brandenburgischen Krebsgesellschaft e.V. ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
5. Zu den Mitgliederversammlungen sind Gäste zugelassen.

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Stellungnahme zur Tagesordnung und deren evtl. Änderungen,
 - die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzer sowie des Schatzmeisters,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, beide gehören nicht dem Vorstand an.
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichts sowie des Haushaltsplanes des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Einspruchs,
 - Satzungsänderungen.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, mindestens einem Beisitzer sowie dem Schatzmeister. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter sollen Ärzte oder Leiter einer Selbsthilfegruppe nach Krebs sein.
2. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt alle vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins:
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - die Erstellung des Haushaltplanes,
 - die Berufung des Geschäftsführers.
2. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Vorstandssitzungen finden mindestens 3-mal im Jahr statt.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
5. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich durch, er hat lediglich Anspruch auf einen Auslagenersatz.

§ 11

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
 - der Vorsitzende,
 - ein Stellvertreter,
 - der Schatzmeister.
2. Die Brandenburgische Krebsgesellschaft e.V. wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

§ 12

1. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte, fertigt die Sitzungsprotokolle und sorgt für die Aufstellung des Geschäftsberichtes.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Vollmacht erteilen, die Brandenburgische Krebsgesellschaft e.V. entweder allein oder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten. Der Vorstand bleibt das verantwortliche Organ.
3. Der Schatzmeister führt die Kasse der Brandenburgischen Krebsgesellschaft e.V. Nach Schluss eines Geschäftsjahres ist für das zurückliegende Jahr der Jahresbericht bis spätestens Jahresende des laufenden Jahres und binnen 3 Monaten für das laufende Jahr ein Haushaltsplan zu erstellen.

§ 13

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 14

1. Die Auflösung der Brandenburgischen Krebsgesellschaft e.V. kann nur mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Evangelischen Hospiz Potsdam gGmbH, Hermannswerder zu. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 15

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, 07. Dezember 2016

Inkrafttreten der 1. Satzung: 23. Oktober 1990

Inkrafttreten der 1. geänderten Satzung: 12. Juli 2000

Inkrafttreten der 2. geänderten Satzung: 23. September 2015

Inkrafttreten der 3. geänderten Satzung: 07. Dezember 2016